



## Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

### Urteil

6 A 276/17

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: simbabwisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Kanzlei im Roten Feld,  
Feldstraße 2, 21335 Lüneburg - 0139/17-Ja -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 5984969-233 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. August 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pump als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 30. Mai 2017 verpflichtet, für den Kläger das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft festzustellen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zu-zuerkennen.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1990 in [REDACTED] in Simbabwe ge-boren, gehört zur Volksgruppe der Ndebele und ist christlichen Glaubens. Er bean-tragte in der Bundesrepublik Deutschland am 19. April 2016 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er legte einen am 25. Februar 2010 ausgestellt Reisepass der Re-publik Zimbabwe vor.

Bei seiner Anhörung in Bramsche am 16. März 2017, die in englischer Sprache durch-geführt wurde, erklärt der Kläger: bis zu seiner Ausreise habe er in der Stadt [REDACTED] gelebt. Er sei am 9. März 2015 aus Zimbabwe ausgereist und in Deutschland am 16. März 2015 eingereist. Er sei über Südafrika gereist und habe in die USA fliegen wollen. Deutschland sei eigentlich eine Zwischenstation gewesen. Seine Mutter und sein Bruder lebten rasant. Seine Großfamilie lebe noch im Heimatland. In Simbabwe habe er eine katholische Universität besucht und 3 von 4 Jahren studiert, aber nicht abgeschlossen. Studiert habe er Business und Management und Informationstechnolo-gie. Die Universität sei in Harare gewesen. Er habe auch Projekte von der Kirche mit-gestaltet. Das sei auch in Harare gewesen. 2009 habe er angefangen dort zu arbeiten, 2011 offiziell und dann bis 2015. Er sei ein Homosexueller. Das sei in Simbabwe ge-setzlich nicht erlaubt und werden auch gesellschaftlich nicht toleriert. Er habe dort nicht leben können. Am [REDACTED] 2015 sei er mit seinem Freund gegen 7:00 Uhr abends zu-sammen gewesen. Sie seien zu Hause im Schlafzimmer gewesen. Sie seien von dem Vater und dem Onkel und einem anderen Mann erwischt worden. Sie seien hereinge-kommen und hätten angefangen zu schreien und weil zu schlagen. Sie hätten ihn zu-sammengeschlagen und ihn bedroht. Dass er ihren Sohn [REDACTED] auf diese Lebensart gebracht habe. Sie hätten ihm angedroht, ihm schlimme Sachen zu tun und ihn ins Gef-ängnis zu werfen. Sie hätten dann die Polizei gerufen, die sie mitgenommen habe. Sie seien unter Handschellen abgeführt und zur Polizeistation mitgenommen worden. Sie hätten ihnen ihre Sachen abgenommen und sie in eine Zelle gesteckt. In diesen Fällen könne man nur für 72 Stunden festgehalten werden; dann müsse man vor Gericht ge-führt werden. Sie seien am Freitagabend gegen 7:00 Uhr abends verhaftet worden und hätten am Wochenende auf die Gerichtsverhandlung gewartet. Am Sonntag habe er dann [REDACTED] angerufen, der ein sehr einflussreicher Politiker gewesen sei. Er habe ihn durch seinen Exfreund kennengelernt. Er habe ihm am Telefon die Si-tuation geschildert und ihn um Hilfe gebeten. Das Telefon habe einem Polizisten ge-hört. Am selben Tag gegen Mitternacht seien zwei Personen gekommen und sie seien entlassen worden. Als sie außerhalb der Polizeistation gewesen seien, hätten die nur ihn mitgenommen, aber seinen Freund [REDACTED] dort gelassen. Sie hätten gesagt, dass sie den Befehl vor [REDACTED] hätten, nur ihn mitzunehmen. Sie hätten ihn zu seinem Haus gefahren und ihm gesagt, er solle sein Reisepass nehmen und müsse das Land



verlassen. Er habe das getan und dabei mit ihnen gestritten wegen seines Freundes. Sie hätten gesagt, dass sie nur den Anweisungen folgen würden. Sie seien dann bis an die Grenze zu Südafrika gefahren und hätten dort an der Grenzstadt den ganzen Tag gewartet. Sie hätten dort bis Mitternacht ausgeharrt, bis das Eco-Cash vorüberwiesen worden sei. Das sei ihm jedenfalls gesagt worden. Nachdem sie das Geld erhalten hätten, seien sie über die Grenze bis zur Grenzstadt Musina in Südafrika gefahren. Dort sei er abgesetzt worden und sie hätten ihm gesagt, dass er nicht mehr nach Zimbabwe einreisen solle. Die Operation sei nun zu Ende. Er habe dann noch einmal mit [redacted] telefoniert, der ihm gesagt habe, er solle nicht mit ihm telefonieren und nicht mehr nach Zimbabwe zurückkehren. Danach habe er [redacted] anrufen wollen, aber er habe ihn nicht erreichen können. Am nächsten Tag habe er einige Sachen kaufen wollen und sei nach Pretoria gefahren. Dort habe er eine Frau getroffen, die zu einer Homosexuellen-Organisation gehört habe. Sie habe ihm eine Anschrift für die Organisation gegeben. Dort habe man ihm gesagt, dass Pretoria für Homosexuelle aus Zimbabwe nicht sicher sei und der Sicherheitsdienst solche Leute nach Simbabwe zurückbringen würde. Die Dame habe ihm geholfen, eine Übernachtungsmöglichkeit in Pretoria zu finden. Am Mittwochmorgen sei dann weiter nach Johannesburg gefahren. Auch dort habe Hilfe gesucht, damit der Südafrika bleiben könne. Er sei von Club zu Club gegangen, aber das aber nicht geholfen. Am Ende habe eine Unterkunft gemietet. Ihm sei auch gesagt worden, dass es in Johannesburg genauso unsicher wie in Pretoria sei. Ihm sei dann langsam das Geld ausgegangen. Er habe sich dann erinnert, dass ein Visum für die USA gehabt habe. Er sei zu einer Reiseagentur gegangen und habe dort 2000 \$ hinterlassen, damit er ein günstiges Ticket besorgt bekommen könne. Er habe dann ein Ticket für Sonntag, den 15. März 2015 erhalten, und zwar für einen Flug mit dem Ziel New York. Er habe Freunde in Texas, die ihm helfen könnten. Während des Fluges habe er dann starke Kopfschmerzen bekommen und habe um ein Schmerzmittel gebeten. Er sei dann ab und zu bewusstlos geworden. Bei der Zwischenlandung in Deutschland sei er zusammengebrochen und sei zur Krankenstation am Flughafen gebracht worden. Er habe danach einige Stunden geschlafen. Dadurch habe er seinen Flug nach New York verpasst. Daraufhin habe er dann in Deutschland Asyl beantragt.

Auf Nachfrage erklärte der Kläger, er wisse nicht, warum die Personen sie zu Hause aufgesucht hätten. Eventuell habe jemand ihnen einen Tipp gegeben, vielleicht seien sie auch nur gekommen, um [redacted] zu besuchen. Er habe nicht gesagt, dass es sein Schlafzimmer gewesen sei. Sie seien im Haus von [redacted] gewesen. Mit diesem sei ungefähr 2 Jahre lang zusammen gewesen. Er habe ihn durch einen Freund kennengelernt in einer Kirche. Die Gay und Lesbian Organisation habe von ihrer Beziehung gewusst. Auch [redacted] sei homosexuell gewesen. Diesen habe er 2012 durch seinen Exfreund kennengelernt. Er sei eine Art Berater seines Ex Freundes gewesen. Er habe sie auch zu einigen Partys eingeladen. Er habe die Familie des Klägers durch den Kläger und seinen Exfreund kennengelernt. Nachdem er sich von seinem vorherigen Freund getrennt habe, habe er weniger Kontakt zu [redacted] gehabt. Sie hätten nur ein paar Mal miteinander telefoniert. Er habe ihm geholfen, als sein Bruder sehr krank gewesen sei. Das sei 2012 gewesen. Er sei auch einmal im Krankenhaus bei seinem Bruder gewesen. Er sei einflussreicher Politiker und gehöre zur ZanuPF. Er sei damals Minister für die Jugend gewesen und habe nun gewechselt. Er sei nun im Innenministerium. Sein vollständiger Name sei [redacted]. An den Namen der Organisation der Homosexuellen in Südafrika könne er sich nicht erinnern. Visitenkarten der Frau habe er nicht. In Simbabwe hätten sich die Homosexuellen im Milton Park in Harare getroffen. An dem Tag, als sie erwischt worden seien, sei es gegen 7:00 Uhr

abends gewesen. Sie hätten Sex gehabt. Es sei jemand hereingekommen und sie hätten es nicht einmal bemerkt. Sie hätten angefangen, sie an zu schreien und sie zu schlagen. In Deutschland habe er schon einen Freund gehabt, aber keine Beziehung. Er habe ihn im Club [REDACTED] in Hamburg kennengelernt. Das sei ein Club für öffentliches Reden.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2017 lehnte die Beklagte die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylenerkennung und Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte Abschiebungsverbote und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Zimbabwe zur Ausreise auf. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus: „Befragt zu der Reisepasseintragung aus Südafrika vom 03.02.2015 in seinem Reisepass trug der Antragsteller vor, dass er an diesem Tag gerade aus den USA zurückgekehrt sei. Diesen Umstand konnte der Antragsteller im Kontext zu seiner vorgetragenen geschlechtsspezifischen Verfolgung in Zimbabwe aufgrund seiner vermeintlichen Homosexualität nicht plausibel erklären. Stattdessen sei er wieder nach Zimbabwe gereist, wo er am [REDACTED].2015 in seiner Wohnung beim Sex durch Familienangehörige seines Freundes [REDACTED] überrascht, verprügelt und der Polizei von Harare übergeben worden sei. Auf Fragen nach dem konkreten Geschehensablauf konnte der Antragsteller nicht plausibel darstellen, wie unerwartet Familienangehörige seines Freundes in seine Wohnung eindringen und ihn beim Sex überraschen konnten. Dabei widersprach er sich insofern, dass es nicht seine Wohnung, sondern die Wohnung seines Freundes gewesen sei. Befragt zu seiner Verbindung zum simbabwischen Politiker [REDACTED] konnte er weder plausibel seine Kontaktdaten noch die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme mittels Telefons eines simbabwischen Polizisten erläutern, zumal er selbst keine persönliche Bindung zum hier genannten Politiker gehabt habe. Allein der Umstand, dass ein hochrangiger simbabwischer Politiker sich an einer illegalen Befreiung eines nach lokalem Recht strafrechtlich verfolgten Homosexuellen beteiligt und somit sich selbst einer Strafverfolgung ausgesetzt habe, erscheint wenig plausibel. Der Antragsteller konnte hierfür ebenso keine authentischen Indizien vortragen. Hinsichtlich seiner Einlassungen zu seiner in Zimbabwe und in der Bundesrepublik Deutschland gelebten Homosexualität trug der Antragsteller lediglich sehr knapp und oberflächlich vor. Auf Nachfragen zu erwähnten Hilfsorganisationen und -personen fehlten sämtliche Erinnerungen. Unterlagen, z. B. Visitenkarten, konnte der Antragsteller ebenfalls nicht vorlegen. Namen von Clubs und sonstigen Begegnungsstätten konnte der Antragsteller nicht benennen. In der Gesamtschau enthält die Fluchtgeschichte keinen Nährboden und zeugt somit nicht von Selbsterlebtem. Angebliche Geschehnisse und handelnde Personen, also das Bezugssystem, sind bzw. ist offenbar beliebig auslausch- und zuordbar. Wann sich wo, was, wie, warum genau abgespielt hat, vermag der Antragsteller nicht anschaulich zu erläutern. Vielmehr bleiben die Angaben weiter vage, pauschal und damit im Ergebnis unglaubhaft, weil durch und durch unsubstantiiert.“

Am 9. Juni 2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, es sei nicht verständlich, warum die Angabe des Klägers, am 3. Februar 2015 aus den USA nach Zimbabwe zurückgekehrt zu sein, in irgendeinem Zusammenhang mit seiner sexuellen Ausrichtung stehen sollte. Im Übrigen vertiefte er seine Angaben aus dem Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 30. Mai 2017 zu verpflichten, für den Kläger das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise das Bestehen subsidiären Schutzes, höchst hilfsweise das Vorliegen eines Abschiebungsverbotens gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylG) ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG vorliegt, ist auf die §§ 3 a ff. AsylG zurückzugreifen, die die Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Anerkennungsrichtlinie“) umsetzen.

Bei der Bewertung der Frage, ob die vorgetragene Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder der religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zu einer Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von dem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylG). So ist im Rahmen der Verfolgung wegen einer politischen Überzeugung nach § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG auch unerheblich, ob der Ausländer auf Grund seiner Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist, wenn er in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt. Eine Verfolgung kann nicht nur vom Staat oder von Parteien oder von Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in § 3 c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3 d AsylG zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine tatsächliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, § 3 c Nr. 3 AsylG. Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft allerdings nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, dem Ausländer somit interner Schutz im Sinne des § 3 e AsylG zur Verfügung steht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren auf Grund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person auf ähnliche Weise wie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschrieben, betroffen ist. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3 b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Ist der Ausländer bereits verfolgt worden oder hat sonstigen ernsthaften Schaden erlitten oder war von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht, stellt dies einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht ist.

Der Vortrag des Klägers, der sein Verfolgungsschicksal wie viele Asylbewerber nicht durch andere Beweismittel nachweisen konnten, ist gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet

nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es muss dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und die vom Asylsuchenden dargelegte Verfolgung überzeugt sein. Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügt nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss aber von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109/84 - BVerwGE 71, 180 ff.).

In der mündlichen Verhandlung ist es dem Kläger gelungen, die erheblichen Zweifel an seinem Vortrag auszuräumen. Das Gericht hat aufgrund der umfangreichen und überzeugenden Beschreibung der Erlebnisse des Klägers in seinem Heimatland die Überzeugung gewonnen, dass der Sachvortrag des Klägers der Wahrheit entspricht und der Kläger wegen seiner Homosexualität in Simbabwe tatsächlich politische Verfolgung erlebt hat. Der Kläger vermochte eindrücklich die Entstehung seiner sexuellen Orientierung zu schildern und hat auch Zweifel am Ablauf der Geschehnisse um seine Verhaftung ausräumen können. Nach Erkenntnissen des Gerichts bestehen auch keine Zweifel daran, dass Homosexuelle in Simbabwe verfolgt werden. So werden nach dem Länderinformationsblatt des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich v. 10.7.2015 homosexuelle Handlungen mit Strafe bedroht, von der Regierung öffentlich verurteilt und von der Bevölkerung als unmoralisch empfunden. Die Polizei verhaftet Berichten zu folge Personen, die verdächtigt werden, homosexuell zu sein, und hält sie für 48 Stunden fest (vgl. US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 – Zimbabwe).

Das Gericht sieht auch in den aktuellen Ereignissen in Simbabwe keine grundlegende Änderung der Verhältnisse für Homosexuelle, die in der Vergangenheit nicht nur von dem inzwischen abgesetzten Präsidenten Mugabe, sondern auch von anderen Anführern der ZANU PF kritisiert worden sind. Bei den aktuellen Wahlen in Simbabwe ist es nach einem weitgehend fair verlaufenden Wahlkampf zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung und dann zu einem Streit über das Wahlergebnis gekommen (vgl. Spiegel online v. 31.7. und 1.8.2018).

Gewalt war zunächst kein Thema der Wahl. Die Parteien hatten sich zum Frieden bekannt. Das war nicht immer so. In der Vergangenheit waren die Wahlen von Gewalt geprägt und viele Wähler lehnten die Urnengänge ab. Dieses Mal wurde von beiden großen Lagern ein Friedensversprechen unterzeichnet - vom amtierenden Präsidenten Emmerson Mnangagwa und seiner Partei ZANU-PF sowie von der Partei MDC-T. Die Zahl der registrierten Wähler, die sich seit Jahren um die drei Millionen bewegt hatte, stieg nun auf 5,6 Millionen. Die vorläufige Wahlbeteiligung lag bei 75 Prozent - statt der 46 Prozent bei früheren Wahlen. Am Mittwoch waren jedoch bewaffnete Truppen auf den Straßen der Hauptstadt Harare unterwegs. Sie gingen gegen Oppositionsanhänger vor, die wegen angeblicher Wahlmanipulationen protestierten. Es gab sogar Tote (vgl. Deutsche Welle v.2.8.2018; ntv v. 2.8.2018).

Nach der Niederlage der Opposition bei der Präsidentenwahl in Simbabwe geht die Justiz gegen mehrere Oppositionsanhänger vor. 24 festgenommene Mitglieder der

Partei MDC mussten vor einem Gericht in Harare erscheinen. Die Richter vertagten die Behandlung des Falls allerdings wegen Überlastung bis Montag. Die Beschuldigten bleiben weiter in Haft.

Den 16 Männern und acht Frauen wird "öffentliche Gewalt" zur Last gelegt. Sie sollen bei Oppositionsprotesten gegen den Wahlsieg von Amtsinhaber Emmerson Mnangagwa Fensterscheiben eingeworfen, Autos angezündet und Steine geworfen haben. Ihr Anwalt betonte dagegen, sie seien im Rahmen einer "Schleppnetz"-Operation gegen die Opposition gefasst worden. Laut der Menschenrechtsorganisation Amnesty International wurden nach der Wahl mehr als 60 Oppositionelle "willkürlich verhaftet" (vgl. Deutsche Welle v. 4.8.2018).

Nach Angaben der Wahlbehörde gewann Präsident Mnangagwa von der Regierungspartei ZANU-PF die Wahl mit 50,8 Prozent der Stimmen. Oppositionsführer Nelson Chamisa von der MDC erhielt demnach 44,3 Prozent. Die Opposition bezweifelt, dass dies der Wahrheit entspricht. Sie will das Wahlergebnis nicht anerkennen. Amtsinhaber Mnangagwa warf den Regierungsgegnern indes vor, Unruhen zu fördern.

Angesichts dieser Entwicklung nach den Wahlen liegt es nahe, dass die ZANU-PF ihre Politik der Verfolgung von Homosexuellen fortsetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,  
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder  
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.